

## ***Tiere als Rechtspersonen –***

### *Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem*

#### **I. Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung**

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Tier-Mensch-Beziehung in der juristischen Literatur und Rechtsprechung hat bis zum heutigen Tage kaum stattgefunden. Angesichts der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung kann dieser Zustand nur als unzufriedenstellend empfunden werden. Der Blick auf die Entwicklungen verwandter Themenbereiche wie des Umwelt- und Energierechts in den letzten Jahren bieten jedoch der Erwartung Raum, dass sich auch das Tier(schutz)recht als eigenständiger Rechtszweig herausbilden wird.

Die ersten Schritte in diese Richtung sind bereits gemacht. So besteht heute ein überschaubarer Bestand an Beiträgen in der deutschsprachigen Rechtsliteratur, auch wenn sich die Monographien zu diesem Thema bisher überwiegend auf Einzelbereiche der Tierhaltung und -nutzung konzentrieren oder einzelne Normen oder Rechtsbegriffe des Tierschutzgesetzes sehr genau untersuchen, ohne aber einen umfassenden Blick auf die Positionierung des Tieres im Recht oder die Tier-Mensch-Beziehung zu werfen bzw. hierzu deutlich Stellung zu beziehen<sup>1</sup>.

Allgemeiner beschäftigen sich insbesondere die Habilitationsschrift von *Caspar*, „Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft“ und die Dissertation von *Gerick*, „Recht, Mensch und Tier: Historische, philosophische und ökonomische Probleme des tierethischen Problems“ mit der genannten Problematik.

*Gerick* erläutert die historische Entwicklung der Tier-Mensch-Beziehung, die Entstehung des Tierschutzes, das positive Tierschutzrecht sowie tierethische Positionen. Sie konzentriert sich dabei auf die Probleme der BSE-Krise und der Maul- und Klauen-Seuche. Abschließend schlägt sie die Konstruktion eines Vertrages vor, der an die Ideen des Gesellschaftsvertragsmodells angelehnt ist, und einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Tiere darstellen soll, um hierdurch das Schutzniveau zu erhöhen<sup>2</sup>. Da sie die Tierethik

---

<sup>1</sup> Insb.: *Maisack*, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzgesetz, 2007; *Cirsovius*, Die Verwendung von Tieren zu Lehrzwecken, 2002; *Tropizsch*, Das Qualzuchtverbot, 2007; *Leondarakis*, Tierversuche – Kollisionen mit dem Tierschutz: Das verwaltungsrechtliche Gestattungsverfahren für Tierversuche, 2001; *Faller*, Staatsziel „Tierschutz“, 2005; *Glock*, Das deutsche Tierschutzrecht und das Staatsziel „Tierschutz“ im Lichte des Völkerrechts und des Europarechts, 2004; *Brüningshaus*, Die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch, 1993; *Greven*, Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht, 1998; *Gerdas*, Tierschutz und freiheitliches Rechtsprinzip: Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung über Grundlagen und Grenzen modernen Tierschutzrechts, 2007; *Schwarz*, Das Spannungsverhältnis von Religionsfreiheit und Tierschutz am Beispiel des „rituellen Schächtens“, 2003; *Hillmer*, Auswirkungen einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ im Grundgesetz, 2000.

<sup>2</sup> *Gerick*., Recht, Mensch und Tier, 2005, S. 225

nach der Betrachtung des Tierschutzrechts erörtert, können die Ergebnisse nicht für die Rechtsanalyse genutzt werden und fließen auch kaum in die Entwicklung der Vertragskonstruktion ein. Gerade die ethischen Überlegungen bilden aber ein wichtiges Instrument, um die disparaten Rechtsregeln für den Umgang mit Tieren zu analysieren. In einem zweiten Schritt lassen sie sich – mit der gebotenen Vorsicht vor einseitigen Setzungen – als Basis für die Entwicklung eines konsistenten Grundverständnisses nutzen. Zudem bleibt das Vertragsmodell von *Gerick* ein rein theoretisches Konstrukt, dessen praktische Umsetzung im positiven Recht sich nicht erschließt.

*Caspar* entwickelt in seinem Werk ein System der abgestuften Rechtsgleichheit zwischen Tier und Mensch. Damit versucht er unter Beibehaltung eines anthropozentrischen Menschenbildes, eine pathozentrische Tierschutzkonzeption zu begründen. Anders als andere Tierrechtler möchte er das Menschenwürdekriterium als Höherstellungsmerkmal daher nicht beseitigen oder es auch den Tieren zusprechen, sondern nutzt die Menschenwürde gerade als Verpflichtungsgrund für sein Verantwortungsmodell<sup>3</sup>. Danach besteht in den heutigen Industriegesellschaften ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Mensch und Tier, aus dem eine besondere Verantwortung des Menschen resultiert. Aufgrund dieser Theorie stellt er konkrete, rechtliche Forderungen auf, die zu einer Besserstellung des Tieres im Recht führen sollen. Hierzu gehören insbesondere die bessere prozessuale Durchsetzbarkeit von Tierrechten mit Hilfe einer Verbandsklage sowie die Vorstellungen unterschiedlicher Rechtsinstrumente, die der Durchsetzung tierischer Interessen dienen können<sup>4</sup>. Die Frage nach einer konkreten neuen Positionierung des Tieres im Recht und deren rechtliche Ausgestaltung lässt er allerdings offen.

*Caspar* hat als erster derart umfassend die Bereiche der Tierethik, Geschichte und Rechtsanalyse in Deutschland zu diesem Thema verbunden. Dadurch ist das Thema jedoch nicht abschließend bearbeitet und umfassend geklärt; es wurde damit vielmehr gerade erst der Grundstein für eine wichtige rechtswissenschaftliche Diskussion gelegt<sup>5</sup>. Auf diesen Grundlagen möchte ich teilweise aufbauen, jedoch in einigen Bereichen auch andere Vorschläge machen, um einige konzeptionelle Probleme in *Caspars* Theorie zu umgehen.

## II. Aufbau der Untersuchung:

Das Ziel meiner Arbeit ist also der rechtspolitische Vorschlag einer Neugestaltung der Mensch-Tier-Beziehung, die anstatt einer bloßen Verbesserung von Einzelregelungen eine klare rechtliche Positionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem ermöglicht, indem sie

---

<sup>3</sup> *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 1999, S. 151 ff.

<sup>4</sup> Z.B.: *Caspar*, aaO, S. 519 ff.; *Näckel/Wasielewski*, NordÖR 2004, 379 ff.

<sup>5</sup> So bezeichnet *Casper* in seinem Vorwort das Ziel der Arbeit selber folgendermaßen: „Die vorliegende Untersuchung hätte ihr Ziel erreicht, wenn es ihr gelänge, den Boden zu bereiten für eine künftig intensivere Beschäftigung mit der Rechtsmaterie“ (aaO, S. 27).

die Interessen der Tiere stärker berücksichtigt und diese als eigene, rechtlich relevante Positionen anerkennt. Gerade die Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20a GG gibt Anlass und eröffnet neue Möglichkeiten sich der Tier-Mensch-Beziehung anzunehmen und Neuvorschläge verfassungsrechtlich zu stützen. Der Vorschlag einer rechtlichen Neukonstruktion kann aufgrund der dünnen Faktenlage im Recht nicht ohne ein breites praktisches und geistestheoretisches Fundament erarbeitet werden. Ziel der Arbeit ist nämlich weder nur ein abstrakter Rechtsvorschlag, der am mangelnden Realitätsbezug scheitert, noch eine allein positivrechtliche Konstruktion, welche die philosophischen Grundlagen zur Tier-Mensch-Beziehung missachtet und daher ethisch nicht tragbar ist.

*Der erste Teil* der Dissertation beschäftigt sich zunächst überblicksartig mit der Tier-Mensch-Beziehung in der Praxis und insbesondere mit den drei wesentlichen Bereichen der Intensivtierhaltung, der Tierversuche und der Heimtierhaltung. Gerade bei auf den ersten Blick so entfernten Gebieten wie der Juristerei und der Tierhaltung ist ein einleitender Brückenschlag von Nöten, um die Notwendigkeit der Thematik zu verdeutlichen und weit verbreiteter Unwissenheit diesbezüglich entgegenzuwirken.

*In einem zweiten, bedeutenderen Teil* werden die rechtlich relevanten Fragen der Tierethik erarbeitet. Dabei werden insbesondere in einem Zwischenschritt die folgenden Fragen beantwortet:

- Welche ethisch relevanten und damit rechtlich tragbaren Unterschiede bestehen zwischen Tier und Mensch?
- Auf welcher ethischen Grundlage bzw. mithilfe welchen ethischen Maßstabes können und sollten Konflikte zwischen Tieren und Menschen bewertet und gelöst werden?

Erst wenn dieses Gerüst steht, wird die Stellung des Tieres im Recht auf dieser Basis geprüft. Auch der rechtlichen Analyse kann man sich aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln nähern:

- Welche Aspekte des Tieres werden heute geschützt und welchen Vergleich kann man hier zu den menschlichen Rechtsgütern ziehen?
- In welcher rechtlichen Kategorie befindet sich das Tier heute und passt es überhaupt in die jahrtausende alte Zweiteilung zwischen Sachen und Personen?

Die erste Frage bezieht sich auf tierliche<sup>6</sup> Rechtsgüter und Rechte im Recht, also die Suche nach Rechtspositionen, die vergleichbar zu menschliche Grundrechten auch Tieren zuerkannt werden.

Die zweite Herangehensweise ist die Statusfrage, also die rechtliche Einordnung in die vorhandenen rechtlichen Kategorien von Rechtssubjekten und Rechtsobjekten.

Diese Analyse führt über zum vierten Teil, nämlich in die rechtspolitischen Überlegungen und Vorschläge, wie das Tier interessengerechter im Rechtssystem positioniert werden könnte, welche vorhandenen Vorschläge hierfür praktikabel sind und wie eine Neugestaltung mit dem geltenden Recht in Einklang gebracht werden könnte.

### III. Die Tier-Mensch-Beziehung im *Rech de lege lata*

Um insbesondere die beiden vorgestellten Rechtsfragen zu beantworten, ist ein Blick auf das bestehende Recht von Nöten. Als menschengemachtes System findet das Tier im Recht mit Ausnahme des Tierschutzgesetzes nur an vereinzelt Stellen mit teilweise widersprüchlichen Hinweisen Erwähnung<sup>7</sup>. Ein stimmiges Gesamtkonzept zum Tier-Mensch-Verhältnis liegt dem Deutschen Recht bis heute nicht zugrunde.

So wurde das einerseits im Jahre 1990 aus dem Begriff der Sachen im rechtlichen Sinne herausgenommen und der § 90a BGB erklärt heute explizit: „Tiere sind keine Sachen.“ Allerdings wird diese bedeutsame Aussage im Satz 3 wieder relativiert in dem es heißt: „Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Damit sind die Tiere nach dieser Vorschrift keine Sachen, werden aber als solche behandelt, so dass es in ganz weiten Teilen zu einer faktischen Gleichstellung mit Sachen kommt.

Die zweite wesentliche Aussage zum Tier im Recht findet sich andererseits in dem lange umstrittenen und im Jahr 2002 in die Verfassung aufgenommenen Zusatz in Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen **und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung.“

---

<sup>6</sup> Anstelle des Begriffes „tierisch“, soll im Folgenden das Adjektiv „tierlich“ verwendet werden. „Tierisch“ weckt durchaus negative Assoziationen und wird häufig mit „wild“, „brutal“ und „animalisch“ assoziiert. Ähnlich ist die Wertung bei den Begriffspaaren kindlich-kindisch, weiblich-weibisch und so soll auch hier der neutralere Begriff gewählt werden. (Dazu: *Teutsch*, Mensch und Tier. Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: „Sprachregelung“; *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein. Das naturwissenschaftliche Argument für Tierrechte, 2005, S. 30).

<sup>7</sup> So insbesondere in Art. 20a GG; §§ 90a, 833, 903, 960, BGB, §§765a, 811c ZPO; § 121 OWiG; § 28 StVO, sowie dem Tierschutzgesetz, dem Tierseuchengesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz etc.

Damit wurde nach ganz herrschender Meinung der pathozentrische Tierschutz zum Verfassungsgut erhoben und die Tiere somit auf höchster Ebene um ihrer selbst Willen geschützt<sup>8</sup>. Diese rechtstheoretisch sehr erhebliche Änderung hat neue Handlungsspielräume eröffnet und die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend zugunsten der Tiere verändert. Dadurch wurde nicht nur endlich eine zweifelsfreie Möglichkeit geschaffen, Tierschutzbelange mit den vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten wie insbesondere der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) beispielsweise beim religiösen Schächten und der Forschungsfreiheit (Art. 5 III GG) im Rahmen von Tierversuchen abzuwägen<sup>9</sup>, sondern dem Gesetzgeber wurden auch weiterreichende Handlungsmöglichkeiten eröffnet<sup>10</sup>. So kann ein Gesetzgebungsauftrag für weitergehende Tierschutzregelungen nun bejaht werden, wobei zu beachten ist, dass eine Staatszielbestimmung einen sehr weiten Gestaltungsrahmen eröffnet, aus dem konkrete Handlungspflichten nur unter sehr engen Voraussetzungen abgeleitet werden können. Mit dem neuen Art. 20a GG ist zudem eine Reduktion des bestehenden Tierschutzniveaus nicht mehr zu rechtfertigen<sup>11</sup> und in Bereichen, in denen bisher konkrete Regelungen fehlen<sup>12</sup>, ist ein Tätigwerden des Gesetzgebers zu fordern.

Auch auf europäischer Ebene lassen neue Entwicklungen eine zunehmende Bedeutung des Tierschutzes erahnen und insbesondere der „Aktionsplan der Gemeinschaft für den Schutz und das Wohlbefinden von Tieren 2006-2010“ vom 13. Januar 2006<sup>13</sup> als Bündelung verschiedener Forderungen von unterschiedlichen Kommissariaten sowie die in diesem Monat verabschiedete zweite Tierschutzstrategie 2011-2015<sup>14</sup> zeigt neben tierschutzrelevanter Richtlinien die zunehmende Bedeutung des Tierschutzes in Europa.

Eine neue rechtliche Konstruktion der Tier-Mensch-Beziehung ist damit zwar nicht obligatorisch geworden, sie ist aber in den Bereich des Möglichen gelangt und diese neuen Rechtsgrundlagen wurden bisher kaum genutzt.

---

<sup>8</sup> BVerfGE 101, 1, 16, 21; BGH, NJW 1987, S. 1834; BT-Drs. 14/8860, S. 3; BT-Prot. 14/237, S. 23664; Lorz/Metzger, Art. 20a GG Rn. 3 ff.; Hirt/Maisack/Moritz, § 1 TierSchG Rn. 2; v. Mangoldt/Klein/Starck/Epiney, Art. 20a GG Rn. 88; Sachs/Murswiek, Art. 20a GG Rn. 31b; Dreier/Schule-Fielitz, Art. 20a GG Rn. 56.

<sup>9</sup> Zuvor hielt der überwiegende Teil der Literatur weite Teile des Tierschutzgesetzes, die in die besagten Grundrechte eingriffen, für verfassungswidrig: z.B. v. Loeper, ZRP 1996, 143 (144 f.); Hobe, WissR 1998, 309 (330); Schelling, NuR 2000, 188 (193); Obergefell, ZRP 2001, 193 (196); Erbel, DVBl. 1986, 1235 (1249); Kloepfer, JZ 1986, 205 (211); Hillmer, (vgl. Fn. 1), S. 104.

<sup>10</sup> Glock, (vgl. Fn. 1), S. 37 f.; Faller, (vgl. Fn. 1), S. 137 ff.; Holste, JA 2002, 907 (911 f.); Obergefell, NJW 2002, 2296 (2297); Braun, DÖV 2003, 488 (489); Casper/Geissen, NVwZ 2002, 913 (914); Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, 2003, S. 46 ff.

<sup>11</sup> Holste, JA 2002, 907 (909 f.); Lorz/Metzger, TierSchG, Art. 20a GG Rn. 12; Caspar/Schröter, aaO, S. 44 ff.; Hillmer, (vgl. Fn. 1), S. 191.

<sup>12</sup> So beispielsweise in der Haltung von Kaninchen zur Produktion von Kaninchenfleisch.

<sup>13</sup> Abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/com\\_action\\_plan230106\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/com_action_plan230106_de.pdf).

<sup>14</sup> Hierzu unter: [http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/actionplan/actionplan\\_de.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/actionplan/actionplan_de.htm).

#### **IV. Ergebnisse der rechtlichen Analyse:**

##### **1. Die tierlichen Rechtsgüter**

Die Betrachtung der tierethischen Positionen ergibt meines Erachtens, dass eine interessenbasierte Konfliktlösung, die sich an dem Gerechtigkeitspostulat orientiert, die zufriedenstellendsten Ergebnisse erbringen kann. Danach muss im Falle einer bevorstehenden Beeinträchtigung tierlicher Interessen dieses Interesse bewertet und mit dem entgegenstehenden Interesse des Menschen, das für die Beeinträchtigung streitet, abgewogen werden. Die Bewertung der tierlichen Interessen erfolgt aufgrund der Annahme, dass ein tierliches Interesse gleich dem entsprechenden menschlichen Interesse zu behandeln ist, soweit kein ethisch relevanter Unterschied im Bezug auf dieses Interesse zwischen Tier und Mensch besteht. So ist bezüglich des Interesses frei von Schmerzen zu sein bis zum Beweis des Gegenteils jedenfalls zwischen Menschen und Wirbeltieren eine Vergleichbarkeit des Interesses anzunehmen. Biologische Unterscheide können allerdings auch dazu führen, dass gerade eine Andersbehandlung gerecht ist. So ist es für Hunde aufgrund des besseren Gehörs mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schlimmer, hohen, lauten Tönen ausgesetzt zu sein, so dass sie diesbezüglich stärkeren Schutz bedürfen als ein Mensch in der vergleichbaren Situation. Hingegen ist anzunehmen, dass das Interesse eines Kindes an Schulbildung nicht mit dem Interesse eines Hundes auf Bildung vergleichbar ist. In diesen Fällen wäre daher eine Gleichbehandlung ungerecht. Erst wenn die Bewertung der Positionen vorgenommen wurde, können diese gegeneinander abgewogen werden. Diese Ergebnisse der philosophischen Analyse werden dann in die juristische Methodik übersetzt.

Im Recht entspricht die Abwägung von Interessen regelmäßig einer Güterabwägung. Um also festzustellen, welche tierlichen Interessen rechtlich von Belang sind, ist das gesamte Recht auf entsprechende Rechtsgüter der Tiere – in begrifflicher Anlehnung an menschliche Rechtsgüter – zu untersuchen.

Dabei kristallisiert sich als wichtigstes Rechtsgut der Schutz der körperlichen Unversehrtheit heraus, welches die Komponenten des Schutzes vor körperlichen Schmerzen, der Vermeidung von psychischen Leiden und der Bewahrung der körperlichen Integrität umfasst. Dieses Rechtsgut spiegelt sich in fast allen Normen des Tierschutzgesetzes wieder und ist zwangslösiges Folge des verfassungsrechtlich normierten pathozentrischen Tierschutzes.

Ein darüber hinausgehender Schutz der Bewegungsfreiheit des Tieres findet im Recht keine Stütze. Bei genauer Betrachtung stellt sich allerdings heraus, dass bei Freiheitseinschränkung durch Inobhutnahme von Tieren ein tierliches Recht auf ein „Existenzminimum“ entsteht, das eine angemessene Ernährung, Pflege und Unterbringung

erfordert (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Dieses Recht ist genau genommen der Preis, der für Freiheitsbeschränkungen zu zahlen ist und stellt im Recht den Rechtfertigungsmaßstab für Eingriffe in die Bewegungsfreiheit dar.

Weniger explizit gewährt das Recht dem Tier auch einen generellen Achtungsanspruch, der ein relatives Lebensrecht enthält und der aus der Verantwortung des Menschen für seine Mitgeschöpfe sowie insbesondere dem verfassungsrechtlich geschützten, pathozentrischem Tierschutz (Art. 20a GG) entspringt. Obwohl ein Lebensrecht auf den ersten Blick als das grundlegendste aller Rechte erscheint, wirft ein solches Recht nicht nur ethisch, sondern auch rechtlich zahlreiche Fragen auf, deren zufriedenstellende Beantwortung große Anstrengung erfordert und auch die Grundfeste der Verfassung – nämlich der Menschenwürde – nicht unbeachtet lassen kann.

Aus der Erkenntnis, dass eigenständige Rechtsgüter von Tieren bereits bestehen, folgt demnach, dass jeder Eingriff in selbige einer Rechtfertigung bedarf. Grundsätzlich kann zunächst jedes menschliche Interesse, das regelmäßig zumindest über die allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG ein Gut von Verfassungsrang ist, ein mit tierlichen Rechtsgütern abwägbares menschliches Rechtsgut. Eingriffe in tierliche Rechtsgüter unterliegen damit einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Die Untersuchung zeigt weiter, dass das heutige Recht verschiedene verwaltungsrechtliche Instrumente nutzt, um diese Abwägung im Recht zu gewährleisten. Neben Verboten, Geboten, Anzeigepflichten und Sachkundenachweisen unterfällt jeder Eingriff zumindest der Schranke des vernünftigen Grundes in § 1 S. 2 TierSchG. Dieses zunächst sehr schwammige Merkmal erzeugt den Eindruck, jedes nicht völlig irrationale Interesse des Menschen könne Eingriffe in tierliche Rechtsgüter rechtfertigen. Erst auf einen zweiten Blick und der Einbeziehung des verfassungsrechtlichen Tierschutzgebotes zeigt sich, dass sich auch hinter diesem Merkmal die Aufforderung einer umfassenden Interessenabwägung versteckt<sup>15</sup>.

Ein Blick auf die Implementierung des Tierschutzrechts zeigt zudem, dass die Durchführung des Tierschutzes auf allen Ebenen mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Ein Großteil aller Tierschutzprobleme ist nicht auf fehlenden Rechtsschutz, sondern mangelhafte Kontrollen und unzureichende Durchsetzung zurückzuführen. Zugespitzt zeigt sich diese Problematik

---

<sup>15</sup> *Maisack*, (vgl. Fn. 1), S. 141 ff.; siehe auch *Caspar* (vgl. Fn. 3), S. 365 ff.; *ders.*, NuR 1997, S. 580 ff.; *Lorz/Metzger*, § 1 TierSchG Rn. 77; *Tillmanns*, NJW 2002, S. 1468; a.A. *Kloepfer*, Umweltrecht, 2004, § 11 Rn.313.

insbesondere in der sog. „Waffenungleichheit“ im Verfahren<sup>16</sup>. Tierliche Interessen können weder im Verwaltungsverfahren noch vor Gericht wie Parteiinteressen durchgesetzt werden, die entgegenstehenden Interessen der Menschen hingegen schon. Die Tiere bleiben hier bislang ohne Stimme.

## 2. Der Rechtsstatus der Tiere

Neben der Suche nach tierlichen Rechtsgütern führt die zweite Annäherung an die Rechtsstellung des Tieres durch eine Betrachtung des Rechtsstatus der Tiere zu dem Ergebnis, dass Tiere im Recht eine Zwitterstellung einnehmen. Einerseits werden sie durch § 90a BGB offiziell als körperliche Gegenstände neben den Sachen und somit als (Rechts-) Objekte kategorisiert<sup>17</sup>. Andererseits haben sie durch die Anerkennung eigenständiger Rechtsgüter im Sinne eines pathozentrischen Tierschutzes bereits heute Rechte im juristischen Sinne und erfüllen damit die wesentliche Voraussetzung eines Rechtssubjektes. Daran ändern auch die Haupteinwände nichts, dass sie keine juristischen Pflichten haben können und Bezugspunkt menschlicher Eigentumsrechte sind. Dies lassen sich nämlich insbesondere durch einen Vergleich zur juristischen Person sowie die festgestellte Nichteinhaltung der Symmetriethese im Recht, nach der Rechte und Pflichten immer nur gegenüber Entitäten bestehen, die selber Träger von Rechten und Pflichten sind<sup>18</sup>, wirksam entkräften. Als wesentliche und entscheidende Erkenntnis kristallisiert sich nach all dem heraus, dass subjektive Rechte der Tiere nicht nur rechtlich möglich, sondern im heutigen Recht bereits angelegt sind.

## 3. Der rechtspolitische Vorschlag einer eigenen Rechtspersönlichkeit

Diese Analyse des status quo leitet zum durchaus schon mehrfach angedachten<sup>19</sup>, aber noch kaum positivrechtlich ausgearbeiteten Vorschlag über, die Tiere in den Kreis der Rechtspersonen aufzunehmen. Hierdurch würde das Tier den Rechtssubjekten angegliedert, mit denen es schon heute im Recht vieles gemeinsam hat und denen es auch in ethischer

---

<sup>16</sup> *Hirt/Maisack/Moritz*, Einf. TierSchG Rn. 56; *Caspar*, (vgl. Fn. 3), S. 498; *Maisack*, Verbandsklage – Einführung und Rechtssystematik, in: Menschen für Tierrechte/Vier Pfoten e.V. (Hrsg.) Dem Tier eine Stimme geben. Verbandsklage und Tierschutz, 2003, S. 15.

<sup>17</sup> *Staudinger/Jickeli/Stieper*, Vorbm. zu §§ 90-103 BGB Rn. 1, § 90a Rn. 2; *Soergel/Marly*, § 90a BGB Rn. 2; *MüKo/Holch*, § 90a BGB Rn. 5; *Bamberger/Roth/Fritzsche*, § 90a BGB Rn. 3.

<sup>18</sup> *Caspar* (vgl. Fn. 3, S. 133) fasst die Symmetriethese folgendermaßen zusammen: „Ein subjektives Recht ist stets gegen ein Pflichtsubjekt gerichtet. Daher gibt es nach der allgemeinen Auffassung keine Pflichten gegenüber Sachen oder Tieren, da diesen die individuelle Zurechenbarkeit fehlt. Grundlegend für die Symmetriethese ist der Personenbegriff. Nur zwischen Personen können danach Rechte und Pflichten bestehen. Aufgrund der Bedingung der strengen Wechselseitigkeit ergibt sich daher, dass „wenn der Inhaber eines subjektiven Rechts einen Anspruch auf Einschränkung der Willkürsphäre stets nur gegen andere Personen als handlungsfähige Subjekte besitzt, dann kann im umgekehrten Sinne diese Inhaberschaft gegenüber dem Subjekt auch immer nur einer Person zustehen“.

<sup>19</sup> *Baranzke*, Das Tier als Subjekt?, *Schmidt*, Das Tier – ein Rechtssubjekt? Eine rechtsphilosophische Kritik der Tierrechtsidee, 1996; *Fischer*, Tierstrafen und Tierprozesse. Zur sozialen Konstruktion von Rechtssubjekten, 2005; *ders.*, Tiere als Rechtssubjekte: Vom Tierprozess zum Tierschutzgesetz, in: Susann Witt-Stahl (Hrsg.), Das steinerne Herz der Unendlichkeit erweichen, 2007, S. 142 – 163; *Goop*, Plädoyer für die Rechtssubjektivität der Natur. Ein Beitrag zur Abkehr vom anthropozentrischen Denken und Handeln, in: FS Marxer, 1993, S. 100 – 132.

und emotionaler Hinsicht stärker zugehörig scheint, als den Rechtsobjekten. Dennoch ist hierdurch keinesfalls eine Gleichstellung mit der natürlichen oder juristischen Person bezweckt, sondern diese eigenständige Rechtsperson ist derart konstruiert, dass sie den Besonderheiten der Tiere im Recht Rechnung zollt. Da sich das Kriterium der Leidensfähigkeit im Rahmen der tierethischen Untersuchung als eines der grundlegenden Kriterien in der ethisch-moralischen und der rechtlichen Beachtung des Tieres herauskristallisiert hat, sollte die tierliche Rechtspersönlichkeit zunächst allen Wirbeltieren zugesprochen werden. Die bereits heute existierenden Rechte und Rechtsgüter der Tiere könnten dieser Rechtsperson explizit zugesprochen werden.

Die größte Besonderheit dieser Konstruktion besteht darin, dass die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit ohne Auswirkung auf das Zivilrecht bleibt. Tiere sind danach auch weiterhin nicht geschäftsfähig und können auch nicht wirksam vertraglich vertreten werden, da dieses Rechtsgebiet für das Tier als Rechtsobjekt schlichtweg keine Vorteile mit sich bringt. In diesem Bereich bleibt das Tier damit Rechtsobjekt und kann weiterhin Gegenstand menschlicher Rechtsgeschäfte sein.

Erste Vorschläge für Gesetzesänderungen werden entworfen, um die neue Rechtsperson greifbarer zu machen und damit eine Diskussionsgrundlage zu schaffen. Um die subjektiven Rechte der Tiere prozessual durchzusetzen, ist das Modell einer Prozessstandschaft durch anerkannte Tierschutzvereine, welches an den bestehenden Vorschlägen zur tierrechtlichen Verbandsklage zu orientieren wäre, zu bevorzugen.

Entschärft wird zudem die Befürchtung, dass die Einführung einer Rechtspersönlichkeit für Tiere und die Anerkennung subjektiver Tierrechte mit dem anthropozentrisch ausgerichteten Rechtssystem und insbesondere mit der Menschenwürde konfliktieren würden. Ein pathozentrischer, also von menschlichen Interessen unabhängiger Tierschutz ist auch heute schon im deutschen (Art. 20a GG, § 1 TierSchG), im europäischen (Art. 13 AEUV) und im internationalen Recht (Präambel des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Experimente oder andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (ETS Nr. 123)) tief verankert. Hieraus erwachsen schon jetzt subjektive Rechte der Tiere. Die Anerkennung einer neuen Rechtspersönlichkeit würde insofern keine neuartigen oder weitergehenden Rechte schaffen, sondern lediglich eine explizite Anerkennung dieser Rechte bewirken. Daher ginge mit dieser Veränderung auch keine zwingende, unmittelbare Erhöhung des Tierschutzniveaus einher, weswegen wiederum keine stärkeren Eingriffe in menschliche Grundrechte und Grundfreiheiten zu befürchten sind. Unabhängig davon fördert ein solcher Vorschlag aber eine notwendige Umstrukturierung, bildet die Basis für Verschärfungen des materiellen Tierschutzrechts und ist meines Erachtens geeignet nicht nur eine Bewusstseinsänderung, sondern auch eine bessere Umsetzung und Einhaltung des

Tierschutzrechts in der Bevölkerung und den verschiedenen zuständigen Instanzen voranzutreiben.

#### **V. Zusammenfassende Thesen:**

Die vorgestellte Untersuchung bringt daher zusammengefasst die folgenden Thesen zu Tage:

- Auch mit Blick auf die große Widersprüchlichkeit der Tier-Mensch-Beziehung zwischen millionenfacher Instrumentalisierung von Tieren bis hin zur Vermenschlichung von Heimtieren, wird sich die Rechtswissenschaft zukünftig einer konsequenten Behandlung der Thematik nicht mehr versperren können.
- Es existieren keine ethisch relevanten Unterschiede, die eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung unabhängig von den im Einzelfall betroffenen Eigenschaften von Tier und Mensch begründen können.
- Tiere haben schon nach ihrer heutigen Rechtsstellung Rechtsgüter und damit eigene Rechte.
- Der größte praxisrelevante Mangel im Recht sind die fehlenden Instrumente die Rechte der Tiere durchzusetzen.
- Die Stellung als Rechtspersönlichkeit kommt den ethischen und praktischen Anforderungen am nächsten.
- Das (Wirbel-)Tier kann zur Rechtsperson erhoben werden, ohne dass hierdurch gravierende Konflikte oder gar grundlegende Umgestaltungen im Recht zu befürchten sind.